

RS OGH 1985/2/14 6Ob525/85, 1Ob53/13w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.02.1985

Norm

NWG §9 Abs4

NWG §11 Abs2

NWG §16 Abs6

Rechtssatz

Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt eine Sachbeurteilung nach allen verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten, deren amtswegige Wahrung nach den Verfahrensregelungen und Vollzugsklauseln der einzelnen Verwaltungsgesetze ihr selbst zugewiesen ist. Soweit sie nach ihrem Amtswissen den Verdacht hegt, die Belastung eines bestimmten, vom geltend gemachten Notwegeanspruch betroffenen Grundstückes könnte verwaltungsrechtliche Gesichtspunkte berühren, deren amtswegige Wahrnehmung nach den Verfahrensregelungen und den Vollzugsklauseln der einzelnen Verwaltungsgesetze anderen Behörde zugewiesen ist, hat sie diesen Behörden ungesäumt eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 525/85
Entscheidungstext OGH 14.02.1985 6 Ob 525/85
- 1 Ob 53/13w
Entscheidungstext OGH 29.04.2013 1 Ob 53/13w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0071300

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at